

Marktgemeinde Laxenburg  
Bezirk Mödling  
Land Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 23.9.1999 folgenden Beschluß gefaßt:

### RICHTLINIEN für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindebürger

#### I. Gegenstand der Beihilfe

Gemeindebürgern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung von Gebühren (Kanal- und / oder Abfallgebühren) eine soziale Härte darstellt, kann über Antrag vom Gemeinderat eine Beihilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt werden.

#### II. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Familieneinkommen die im § 1 der Verordnung über Sozialhilfen, LGBl. 9200/1, festgelegten Richtsätze nicht übersteigt.

#### III. Berechnung

Die Beihilfe kann entsprechend der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt werden, bemißt sich nach der Höhe der im Quartal vorgeschriebenen Gebühren und darf 25 % derselben nicht überschreiten.

#### IV. Antragstellung

- 1.) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich unter Verwendung des im Gemeindeamtes aufliegenden Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.
- 2.) Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres für das laufende Jahr einzubringen.
- 3.) Die Voraussetzungen nach II. sind durch Unterlagen über das Familieneinkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.

## V. Rechtsanspruch / Rückzahlung

- 1.) Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.) Beihilfeempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der in II. normierten Anspruchsvoraussetzung der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- 3.) Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

## VI.

Diese Richtlinien treten am 1.1.2000 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Dienst', written over a horizontal line.

Ing. Robert Dienst

Angeschlagen am: 15.10.1999

Abgenommen am: 03.11.1999